

Per E-Mail an: schewior-ev@bmjv.bund.de
Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Referat I B 2
Eva Schewior
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Im Uhrig 7
60433 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 951177-15
Telefax: (069) 521090
www.bvzi.de
info@bvzi.de

VR 14320
Amtsgericht Frankfurt am Main

**Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD II)
Zahlungsdiensterichtlinieumsetzungsgesetz
Referentenentwurf
Beteiligung der Verbände**

Präsidium (Vorstand):
Stephan Neuberger (Sprecher)
Dr. Karsten von Diemar
Stephan Dumröse
Christof Kohns
Dr. Claudia Willershausen

Frankfurt am Main, 04. Januar 2017

Sehr geehrte Frau Schewior,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für den uns von Ihrem Haus am 21. Dezember 2016 zugesendeten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (**PSD2**) nebst Begründung.

Der Bundesverband für Zahlungsinstitute e.V. (**BVZI**) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf. Der BVZI ist die Interessensvertretung der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute in Deutschland. Vor dem Hintergrund des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG 2009) wurde der BVZI am 21. Oktober 2009 gegründet. Der Bundesverband der electronic cash-Netzbetreiber e.V. (**BecN**), dem Verband der von der Deutschen Kreditwirtschaft für das electronic cash-Verfahren zugelassenen Netzbetreiber, teilt die in diesem Schreiben vertretenen Standpunkte.

Im Anhang übersenden wir Ihnen unser Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen zur aufsichtsrechtlichen Umsetzung der PSD2 zur Kenntnisnahme. Die auch in den §§ 675c ff. BGB genutzten Begriffe sind größtenteils in § 1 ZAG 2017 definiert und daher im Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums behandelt. Wir haben aus Übersichtlichkeitsgründen von einer erneuten Darstellung zu den Begriffsbestimmungen abgesehen.

1. ZAHLUNGSINSTRUMENT – ZAHLUNGSAUTHENTIFIZIERUNGSSINSTRUMENT

Bevor wir zu den einzelnen Bestimmungen Stellung nehmen, möchten wir darauf hinweisen, dass sich durch den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zum aufsichtsrechtlichen Teil der PSD2 die Bezeichnung

Zahlungsauthentifizierungsinstrument geändert hat. Im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen wird stattdessen der Begriff „Zahlungsinstrument“ verwendet.

2. ZAHLUNGSKONTO, § 1 ABS. 17 ZAG-E

Der Begriff des Zahlungskontos findet auch im BGB-E mehrmals Verwendung. Vor diesem Hintergrund möchten wir gerne auf unseren Vorschlag zur Konkretisierung des Zahlungskontenbegriffs in der Begründung zu § 1 Abs. 17 ZAG-E verweisen (Schreiben des BVZI an das Bundesministerium der Finanzen, dort S. 4).

Unser Vorschlag stellt in Anlehnung an die Gesetzesbegründung zum ZKG (BT-Drucksache 18/7204, S. 56) klar, dass beispielsweise Festgeldkonten sowie Verrechnungskonten beim Acquiring und bei bestimmten Prepaid-Karten nicht als Zahlungskonten gelten, da es in den genannten Fällen regelmäßig an der Zahlungsfunktion des Kontos fehlt.

3. § 675M ABSATZ 1 NR. 4 BGB-E

Gemäß § 675m Absatz 1 Nr. 4 BGB-E ist den Zahlungsdienstnutzern eine kostenlose Abgabe einer sogenannten Sperranzeige („Kartensperrung“) zu ermöglichen. Allerdings ist der Begriff kostenfrei nicht näher definiert.

BVZI-Vorschlag

Zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Auslegung des Begriffs „kostenfrei“ schlagen wir folgende Klarstellung in der Begründung zu § 675m Absatz 1 Nr. 4 BGB-E (S. 53 des Referentenentwurfs) vor:

„Zu Buchstabe a

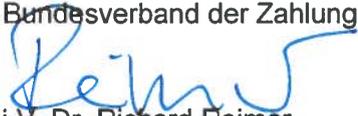
§ 675m Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BGB-E setzt die in Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vorgesehene Kostenfreiheit der Anzeige im Fall des Verlusts, des Diebstahls, der missbräuchlichen Verwendung oder der sonstigen nicht autorisierten Nutzung eines Zahlungsinstruments um. Nach der Vorschrift ist ein Zahlungsdienstleister, der ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument Zahlungsinstrument ausgibt, verpflichtet, dem Zahlungsdienstnutzer eine Anzeige gemäß § 675l Absatz 1 Satz 2 BGB-E kostenfrei zu ermöglichen. Unzulässig sind nach § 675e Absatz 1 BGB-E einerseits davon abweichende Entgeltvereinbarungen. Andererseits dürfen dem Zahlungsdienstnutzer durch die Anzeige auch in tatsächlicher Hinsicht keine Kosten entstehen. Unzulässig wäre also beispielsweise die Einrichtung einer kostenpflichtigen Hotline, wenn der Zahlungsdienstnutzer die Anzeige telefonisch übermittelt. Zahler haben daher bei einer telefonischen Anzeige nur die unmittelbar durch den Anruf entstehenden Kosten zu tragen (beispielsweise den vom Telefonanbieter berechneten Minutenpreis für Festnetzanrufe). Dadurch soll gewährleistet werden, dass dem Zahler keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen, wenn er sich im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs gemäß § 675v Absatz 5 Satz 1 BGB-E von seiner Haftung befreien will. Davon profitiert auch der Zahlungsdienstleister, der das Zahlungsauthentifizierungsinstrument Zahlungsinstrument mit Zugang der Anzeige sperren und sich dadurch vor weiteren nicht autorisierten Zahlungsvorgängen schützen kann.

Die redaktionellen Änderungen in § 675m Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 BGB-E sind dem Umstand geschuldet, dass § 675l BGB ein zweiter Absatz angefügt wurde.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch kurzfristig zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Zahlungsinstitute e.V.



i.V. Dr. Richard Reimer

Rechtsanwalt / Partner Hogan Lovells International LLP

Anlage: Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen in Kopie